

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
1430/2024/GB3	öffentlich	17.10.2024	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024; Änderungsantrag gemäß § 7 GO des Rates in Verbindung mit § 56 NKomVG zur Sitzungsvorlage 0817/2023/1.1 Haushaltssatzung 2024			
<u>Beratungsfolge:</u>			
11.11.2024	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss		öffentlich
25.11.2024	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit		öffentlich
26.11.2024	Bau- und Sanierungsausschuss		öffentlich
04.12.2024	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
10.12.2024	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Kumstel, 3.3 Carstens, 2.1		Umwelt und Verkehr Bürgerdienste und Sicherheit Stadtentwicklung	

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024, für die Umsetzung der unter Punkt 5.3 im Lärmaktionsplan (Stufe 4) beschriebenen Maßnahmen im Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000 € bereitzustellen, ist abzulehnen.

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 22.04.2024 (sh. Anlage) die Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 25.000 € im städtischen Haushalt, damit die im Lärmaktionsplan (Stufe 4) unter Punkt 5.3, insbesondere für den Aktionsbereich 03 „Burggraben bis Norddeicher Straße“, aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden. Der Rat möge beschließen, dass die Verwaltung mit der zeitnahen Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt wird:

- 1) Durchfahrtsverbot in beide Richtungen für LKW
- 2) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgängig Tempo 30
- 3) Probehalter Aufstellung von zwei Parklets zur Verkehrsberuhigung oder Durchführung anderer geeigneter baulicher Maßnahmen
- 4) Überwachung der angeordneten Maßnahmen
- 5) Umgestaltung des Straßenraums nach Realisierung von Tempo 30 als Anreiz für den PKW-Durchgangsverkehr die Umgehungsstraße B72 zu nutzen

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Nachdem der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Lärmaktionsplan (Stufe 4) beschlossen hat, kann nun über den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen entschieden werden.

Für die Umsetzung der in dem Antrag aufgeführten darin aufgeführten ersten drei Maßnahmenpunkte sind verkehrsbehördliche Anordnungen gem. § 45 (1) StVO in Verbindung mit § 45 (9) StVO erforderlich.

Die Überwachung der Maßnahmen (Pkt. 4) obliegt der Polizei und dem Landkreis Aurich als Bußgeldstelle. Die Umgestaltung des Straßenraums (Pkt. 5) obliegt unter Beteiligung der Verkehrsbehörde und der Polizei dem Straßenbaulastträger, sprich der Stadt Norden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Siehe Punkt 1

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024, für die Umsetzung der unter Punkt 5.3 im Lärmaktionsplan (Stufe 4) beschriebenen Maßnahmen im Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000 € bereitzustellen, entschieden werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Es handelt sich um freiwillige Maßnahmen, weil der Lärmaktionsplan (4.Stufe), obwohl er konkrete Maßnahmen zur Lärminderung enthält, keine rechtliche Grundlage für verkehrsbehördliche Anordnungen darstellt.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

./.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Der Lärmaktionsplan stellt keine rechtliche Grundlage für verkehrsrechtliche Maßnahmen dar. Die darin aufgeführten Maßnahmen stellen lediglich Empfehlungen dar.

Eine verkehrsbehördliche Anordnung zur Umsetzung von Maßnahmen ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage vorhanden ist und nicht gegen diese verstoßen wird.

Bevor Finanzmittel zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im städtischen Haushalt bereitgestellt werden, sind diese vorab durch die städtische Straßenverkehrsbehörde, ggf. unter Beteiligung des Landkreises Aurich als Aufsichtsbehörde, auf die verkehrsrechtliche Umsetzbarkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Die Verkehrsbehörde hat sich dementsprechend mit den im Antrag beschriebenen Maßnahmen befasst.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die geplante Neuanlegung von Straßenbegleitgrün im Bereich der Bahnhofstraße dürfte verkehrsberuhigende Auswirkungen (Reduzierung der Geschwindigkeit und der Verkehrsfrequentierung) haben, die auch in der stadteinwärts angrenzenden Straße Burggraben spürbar werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verkehre in Richtung Norddeich vermehrt auf die Umgehungsstraße B72 ausweichen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

./.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Siehe Beschlussfassung

5.2 Wichtige Gründe dafür

./.

5.3 Gründe dagegen

Ausführungen der Verkehrsbehörde zu den im Antrag ersten drei aufgeführten Punkten:

1) Durchfahrtsverbot in beide Richtungen für LKW

- Ziel der Verkehrsführung sollte es sein, möglichst viele LKW-Verkehre über die Ortsumgehung Norden (B72) und weitere klassifizierte Straßen zu lenken. Dafür sind entsprechende klassifizierte

Straßen und Hauptverkehrsstraßen aufgrund ihrer Ausbaubreite, ihrer Verkehrsbedeutung und der Abwicklung entsprechender Verkehrsmengen vorgesehen.

- Es gibt sehr viele Nutzer von LKW, die aufgrund von Liefervorgängen innerstädtische Ziele anfahren müssen (Supermärkte, Geschäfte in der Innenstadt, Tankstellen, Baufahrzeuge, Autohäuser u.v.m.). Die Richtigkeit und Sinnhaftigkeit einer verkehrsbehördlichen Anordnung von Verkehrszeichen, die ständig aufgrund von Ausnahmegenehmigungen untergraben werden müssen, ist rechtlich zu hinterfragen

2) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgängig Tempo 30

- Die Überprüfung der in 2021 verkehrsbehördlich angeordneten Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen hat aktuell stattgefunden und konnte bestätigt werden.
- Zur Anpassung einer dauerhaften Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 bleibt die angekündigte Änderung der StVO und des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur StVO sowie des maßgeblichen Erlasses abzuwarten.

3) Probehalter Aufstellung von zwei Parklets zur Verkehrsberuhigung oder Durchführung anderer geeigneter baulicher Maßnahmen

- Das Aufstellen erfordert ggf. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO von der Vorschrift des § 32 StVO – Verkehrshindernisse, auf jeden Fall aber eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers gem. § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) (über den Gemeingebrauch der Straßen hinausgehende Nutzung).
- Parklets sind als Ersatznutzung/Umnutzung bestehender Parkflächen vorgesehen. Sie kommen grundsätzlich nicht im Bereich der Fahrbahn zum Einsatz.
- Parklets sind auf keinen Fall ein bauliches Mittel der Verkehrsberuhigung!
- Es erfolgt derzeit eine generelle Prüfung seitens des Ministeriums. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

./.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.